

HSD NR. 593

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.03.2018
Nummer 593

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ (MaPO ES) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 14.03.2018

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ (MaPO ES) an der Hochschule Düsseldorf vom 10.05.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 452) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ (MaPO ES) an der Hochschule Düsseldorf vom 28.11.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 503), die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ (MaPO ES) an der Hochschule Düsseldorf vom 12.05.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 550) und die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ (MaPO ES) an der Hochschule Düsseldorf vom 13.03.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 589).

Düsseldorf, den 14.03.2018

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung
- § 2 Studiengangsspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

Masterprüfung

- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen
- § 8 entfällt
- § 9 Zulassung zur Master-Thesis und zum Kolloquium
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

Schlussbestimmung

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Empowerment Studies (Vollzeit)“

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Empowerment Studies (Teilzeit)“

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den Masterstudiengängen „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – STUDIENGANGSPEZIFISCHE ZIELE

Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO bestimmten Ziele soll das Studium in den Masterstudiengängen „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit, insbesondere wenn in ihnen gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen benötigt werden, befähigen.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Masterstudiengang sind:

1. ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, Pädagogik, Psychologie). Das Bachelor- oder vergleichbare Hochschulstudium muss mit mindestens 210 ECTS-Punkten abgeschlossen worden sein. Die Gesamtnote des Studienabschlusses muss mindestens 2,5 betragen;
2. Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Empowerment Studies“, dargelegt in einem Motivationsschreiben (max. 1000 Wörter) sowie einem ausführlichen tabellarischen Lebenslauf. Sie sollen Aufschluss geben über das besondere Interesse am Masterstudiengang „Empowerment Studies“ sowie über studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten. Auf der Webseite des Studiengangs werden die hier genannten Kriterien durch Beispiele erläutert.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr.1 S. 2 kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit 180 ECTS-Punkten unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis Nachweise über fachlich angeleitete und mit den Inhalten des Master-Studiums in Verbindung stehende Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Stunden sowie einer von der oder den Praxisstellen unabhängige Begleitung oder Reflexion vorlegt. Ist in dem Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 ein Praxisanteil von mindestens 100 Tagen enthalten, können auch Leistungen im Umfang von 30 CP in einem Studiengang gemäß Absatz 1 Nummer 1 zur Erfüllung der Auflage anerkannt werden, sofern hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht bzw. im Falle von außerhochschulischen Leistungen diese gleichwertig sind. Die Praxiserfahrungen gemäß Satz 2 oder die Leistungen gemäß Satz 3 müssen nach dem Abschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 erbracht

worden sein. Hierfür werden den Studierenden 30 Creditpoints angerechnet.

(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gem. Abs. 1 Nr. 1 noch nicht nachweisen können, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben. Für die Feststellung der Eignung wird die Studienvoraussetzung vorläufig durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gem. Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens fünf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung.

(4) Soweit es mehr Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen, gibt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine weitere Auswahlentscheidung mit dem Ziel der Erstellung einer Rangfolge durchgeführt. Hierbei werden die Gesamtnote gemäß Abs. 1 Nr. 1 S. 3 mit einem Anteil von 52% und der Grad der besonderen Eignung für den Studiengang mit einem Anteil von 48% berücksichtigt. In den Fällen des Abs. 3 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Gesamtnote in die Auswahlentscheidung ein. Die Bewertung der besonderen Eignung erfolgt auf der Basis:

1. der Einschlägigkeit der Leistungen im Erststudium in Bezug auf den hier angestrebten Masterstudiengang (nachweisbar z.B. durch das Thema der Thesis, Themen von anderen Prüfungsleistungen im Erststudium, einschlägige Schwerpunktsetzungen);
2. nachgewiesener einschlägiger Erfahrungen außerhalb des Erststudiums (z.B. Praktika, berufliche Erfahrungen, freiwilliges Engagement).

Die gemäß Abs. 6 gebildete Kommission bewertet diese beiden Aspekte mit Noten, die zu je 24% in die Gesamtbewertung einfließen. Die Einschlägigkeit bezieht sich auf die Ziele und Inhalte des Masterstudiengangs „Empowerment Studies“. Auf der Webseite des Studiengangs werden die hier genannten Kriterien durch Beispiele erläutert.

(5) Weisen Bewerberinnen und Bewerber für die Ziele und Inhalte des Masterstudiengangs „Empowerment Studies“ als einschlägig zu beurteilende Praxiserfahrung aus beruflicher Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten Dauer nach, werden diese Leistungen auf Antrag für die Erstellung einer Rangfolge gem. Abs. 4 S. 1 mit einem Verbesserungsfaktor von bis zu einer Notenstufe (absoluter Wert max. 1,0) bei der Gesamtnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote berücksichtigt. Die Einschlägigkeit gemäß S. 1 und der im Einzelfall anzuwendende positive Korrekturfaktor werden durch die gemäß Abs. 6 gebildete Kommission festgestellt.

(6) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 5 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens drei nach § 10 RahmenPO geeigneten Prüferinnen und/oder Prüfern des Masterstudiengangs. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 und 2 fallen abweichend von § 7 Abs. 6 RahmenPO in die Zuständigkeit der Kommission. § 7 Abs. 6 S. 4 und 5 RahmenPO gelten entsprechend. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

§ 5 – REGELSTUDIENZEIT; GLIEDERUNG DES STUDIUMS; STUDIENUMFANG

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Empowerment Studies“ drei Semester und im Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ sechs Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist ein gelenktes Studium.

(3) Der Studiengang ermöglicht Schwerpunktsetzungen. Ein mit Erfolg belegter Studienschwerpunkt

wird im Master-Zeugnis ausgewiesen. Voraussetzungen dafür sind:

1. erfolgreiche Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die für diesen Schwerpunkt ausgeschrieben sind, im Umfang von mindestens 48 Creditpoints,
2. eine Thesis zu einer dem Schwerpunkt zuzuordnenden Fragestellung. Studienschwerpunkte werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

(4) Der Gesamtstudienumfang beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1 (Vollzeit) bzw. Anlage 2 (Teilzeit).

(5) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Creditpoints (CP) vergeben.

(6) Im Falle des § 4 Abs. 2 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 CP vergeben.

MASTERPRÜFUNG

§ 6 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 3) aus den Modulprüfungen in den Modulen:

MES 1: Menschenrechte	9 CP
MES 2: Theorien der Gesellschaft und des politischen Handelns	6 CP
MES 3: Empowerment	12 CP
MES 4: Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen	12 CP
MES 5: Grundlagen des Sozialmanagements.....	6 CP
MES 6: Sozialwissenschaftliche Methoden	18 CP
MES 7: Master-Thesis	24 CP
MES 8: Master-Kolloquium	3 CP

§ 7 – BEWERTUNG VON MODULPRÜFUNGEN

Abweichend von § 17 Abs. 10 RahmenPO wird der erfolgreiche Besuch der Veranstaltungen MES 1.1, MES 3.1, MES 4.2, MES 5.2, MES 6.1, MES 6.3, sowie MES 6.4 mit dem Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ und einem Testat abgeschlossen.

§ 8 – ENTFÄLLT

§ 9 – ZULASSUNG ZUR MASTER-THESIS UND ZUM KOLLOQUIUM

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungen bis auf die Testate MES 5.2 und MES 6.4 erfolgreich erbracht hat. Zusätzlich können weitere Prüfungen im Umfang von bis zu 6 CP nach der Zulassung zur Master-Thesis absolviert werden.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils fest-

gesetzten Termin alle anderen im Rahmen der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen hat und die Master-Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.

§ 10 – BILDUNG DER GESAMTNOTE DER MASTERPRÜFUNG

Aus den Noten der Modulprüfungen sowie der Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module MES 1 bis MES 6 mit jeweils 10%, die Note der Master-Thesis mit 30% und die Note des Kolloquiums mit 10% gewichtet.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten der Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Empowerment Studies“ oder im Masterstudiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang und der RahmenPO übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ an der Hochschule Düsseldorf vom 25.08.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf Nr. 411) wird zum Ende des Sommersemesters 2020 außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(4) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN DES STUDIENGANGS „EMPOWERMENT STUDIES (VOLLZEIT)“

Sem.	Fachkompetenzen			Methodenkompetenzen			SWS	CP	
1.	MES1 Menschenrechte 2 SWS / 3 CP	MES2 Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns 4 SWS / 6 CP	MES3 Empowerment 4 SWS / 6 CP	MES4 Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen 4 SWS / 6 CP	MES6 Sozialwissenschaftliche Methoden (1. Teil: Propädeutik) 2 SWS / 3 CP MES 6.1 (Testat)		20	30	
					Sozialwissenschaftliche Methoden (2. Teil: Seminar) 4 SWS / 6 CP				
	MES 1.1 (Testat)	MES 2	MES 3.1 (Testat)	MES 4.1		MES 6.2			
2.	MES1 (2. Teil) Menschenrechte (FORTSETZUNG): 4 SWS / 6 CP		MES 3 (2. Teil) Empowerment (FORTSETZUNG): 4 SWS / 6 CP	MES4 (2. Teil) Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen (FORTSETZUNG) 4 SWS / 6 CP	MES5 Grundlagen des Sozialmanagements 2 SWS / 3 CP	MES6 Sozialwissenschaftliche Methoden (3. Teil: Lernforschungsprojekt) Seminar 2 SWS / 3 CP (MES 6.3 Testat) Projekt 0,3 SWS / 6 CP (MES 6.4 Testat)		16,3	30
						MES 1.2			
3.					MES5 Grundlagen des Sozialmanagements (FORTSETZUNG): 2 SWS / 3 CP MES 5.2			2	30
	MES7 Master-Thesis 24 CP					MES8 Kolloquium 3 CP			
Summe							38	90	

ANLAGE 2: STUDIENVERLAUFSPLAN DES STUDIENGANGS „EMPOWERMENT STUDIES (TEILZEIT)“

Sem.	Fachkompetenzen			Methodenkompetenzen	SWS	CP	
1	MES1 Menschenrechte 2 SWS / 3 CP	MES2 Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns 4 SWS / 6 CP	MES3 Empowerment 4 SWS / 6 CP		MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden (1. Teil: Propädeutik) Propädeutik 2 SWS / 3 CP	12	18
	MES 1.1 (Testat)	MES 2.1	MES 3.1 (Testat)		MES 6.1 (Testat)		
2	MES1 (2. Teil) Menschenrechte (FORTSETZUNG): 4 SWS / 6 CP		MES3 Empowerment (FORTSETZUNG): 4 SWS / 6 CP	MES 5 Grundlagen des Sozialmanagements 2 SWS / 3 CP MES 5.1	10	15	
	MES 1.2		MES 3.2				
3				MES4 Gesellschafts-politische Handlungs-kompetenzen 4 SWS / 6 CP	MES6 Sozialwissenschaftliche Methoden (2. Teil: Seminar) 4 SWS / 6 CP	8	12
				MES 4.1			

4		MES4 (2. Teil) Gesellschafts-politi- sche Handlungs-kom- petenzen (FORTSETZUNG): 4 SWS / 6 CP	MES6 Sozialwissenschaftliche Methoden (3. Teil: Lernforschungsprojekt) Seminar 2 SWS / 3 CP (MES 6.3 Testat) Projekt 0,3 SWS / 6 CP (MES 6.4 Testat)	6,3	15
		MES 4.2 (Testat)	MES 6.3 (Testat) MES 6.4 (Testat)		
5			MES5 Grundlagen des Sozial- managements (FORTSETZUNG): 2 SWS / 3 CP	2	3
			MES 5.2 (Testat)		
6	MES7 Master-Thesis 24 CP		MES8 Kolloquium 3 CP	0	27
Summe				38	90

ANLAGE 3: STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN DES STUDIENGANGS „EMPOWERMENT STUDIES“

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden.

Modul MES 1

Voraussetzungen: keine

Menschenrechte

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
eine Veranstaltung (Testat MES 1.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 CP
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 1.2	6 CP
Summe		78 h	156 h		
	6 SWS		234 h		9 CP

Modul MES 2

Voraussetzungen: keine

Theorien der Gesellschaft und des politischen Handelns

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 2.1	6 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

Modul MES 3

Voraussetzungen: keine

Empowerment

Prüfungsformen: Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann (Testat MES 3.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	4 SWS	52 h	104 h	-	6 CP
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 3.2	6 CP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS		312 h		12 CP

Modul MES 4**Voraussetzungen:** keine**Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen****Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 4.1	6 CP
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann (Testat MES 4.2 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	4 SWS	52 h	104 h	-	6 CP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS		312 h		12 CP

Modul MES 5**Voraussetzungen:** für MES 5.1 keine, für das Testat MES 5.2 ist die Prüfung MES 5.1 Voraussetzung**Grundlagen des Socialmanagements****Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
eine Veranstaltung	2 SWS	26 h	52 h	MES 5.1	3 CP
eine Veranstaltung (Testat MES 5.2 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 CP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 CP

Modul MES 6**Voraussetzungen:** keine**Sozialwissenschaftliche Methodenlehre****Prüfungsformen:** Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten und weitere besondere Prüfungsformen (§§ 19 und 21 RahmenPO)

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
eine Veranstaltung „Sozialwissenschaftliche Propädeutik“ (Testat MES 6.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 CP
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 6.2	6 CP
Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und Planung eines Lernforschungsprojektes (Testat MES 6.3 gem. § 17 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 CP
Individuelle Durchführung eines Lernforschungsprojektes (Testat MES 6.4 gem. § 17 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung)	0,3 SWS (Beratung)	9 h	147 h	-	6 CP
Summe		113 h	355 h		
	8,3 SWS		468 h		18 CP

Modul MES7**Thesis****Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss der Module MES1-MES4, und der Prüfung MES5.1 und MES6.1-6.3**Prüfungsformen:** Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
-	-	12 Wochen		MES7.1	24 CP
Summe					24 CP

Modul MES8**Kolloquium****Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfung durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüferinnen oder Prüfer

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
-	-	-		MES8.1	3 CP
Summe					3 CP